

**Teilnahmebedingungen
für die Lotterie Silvesterlotterie
vom 7. Oktober 2021**

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die einmal jährlich stattfindende Lotterie Silvesterlotterie veranstaltet/durchgeführt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) ist gemäß der vom Land Niedersachsen erteilten Erlaubnis Veranstalterin und Durchführerin für die Lotterie Silvesterlotterie.
- 1.2 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Niedersachsen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an der Ziehung der Lotterie Silvesterlotterie sind allein diese Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen maßgebend.

- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf analogen oder digitalen Medien zum Losabruf oder der Rückseite der Spielauftragsquittung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen als verbindlich an.
- 2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen und auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. LOTTO Niedersachsen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 2.5 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf analogen oder digitalen Medien zum Losabruf und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Lotterie Silvesterlotterie

- 3.1 Spielverträge für die Lotterie Silvesterlotterie können nur in einem von LOTTO Niedersachsen festgelegten Zeitraum (Annahmepériode) abgeschlossen werden. Diese Annahmepériode wird in den Annahmestellen sowie auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen in angemessener Form veröffentlicht (siehe Ziffer 9.).
- 3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die direkt auf die Annahmepériode folgt (siehe Ziffer 9.). Eine Vordatierung von Spielaufträgen ist nicht möglich.
- 3.3 Gegenstand (Spielformel) der Lotterie Silvesterlotterie ist die Voraussage einer sechsstelligen Losnummer aus dem Zahlenbereich 500.000 bis 999.999. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

LOTTO Niedersachsen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten von LOTTO Niedersachsen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

5. Allgemeines

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie Silvesterlotterie teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Niedersachsen bereitgehaltenen Medien (Ziffer 6.1) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielauftragsquittung. Der Spielvertrag kommt dann nach

Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II zwischen dem Spielteilnehmer und LOTTO Niedersachsen zustande.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 6.1 Die Teilnahme an der Ziehung ist nur mit den von LOTTO Niedersachsen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losen in Form der Spielauftragsquittung möglich. Ein Los wird über einen Barcode eines Trägermediums oder eine Terminalfunktion (analog Quick-Tipp) in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen abgerufen und als Spielauftragsquittung ausgegeben.
- 6.2 Die Teilnahme an der Ziehung wird von den zugelassenen Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen vermittelt.
- 6.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig und damit nichtig.
- 6.4 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen. Personen, die von den Inhabern als Bedienpersonal gemeldet sind, gelten unabhängig vom konkreten Umfang ihrer Tätigkeit als in der Annahmestelle beschäftigt.
- 6.5 Für die Wahl des richtigen Mediums zum Losabruf ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

7. Spielteilnahme

- 7.1 Bei der Spielteilnahme wird durch das bestehende System durch Einlesen eines Barcodes eines Trägermediums oder über eine Terminalfunktion eine sechsstellige Losnummer im Zahlenbereich von 500.000 bis 999.999 zufällig vergeben und auf die Spielauftragsquittung (Los) aufgebracht. Die Losnummern wurden vorab durch LOTTO Niedersachsen generiert und werden zum Abruf vorgehalten. Der Kunde hat keinen Einfluss auf die Vergabe der Losnummern. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
- 7.2 Jede Losnummer wird dabei nur einmal vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1 Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Los 9,40 € und der Bearbeitungsgebühr.
- 8.2 Für jedes abgerufene Los erhebt LOTTO Niedersachsen eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 8.3 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt des Loses in Form einer Spielauftragsquittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Die Annahmepériode wird durch einen Annahmestart und einen Annahmeschluss durch LOTTO Niedersachsen bestimmt. LOTTO Niedersachsen behält sich etwaige

Änderungen vor, welche in den Annahmestellen sowie auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen in angemessener Form veröffentlicht werden.

10. Kundenkarte

Eine Spielteilnahme an der Lotterie Silvesterlotterie mittels Kundenkarte ist nicht möglich.

11. Spielauftragsquittung

11.1 Nach Einlesen des abrufauslösenden Barcodes oder Nutzung der Terminalfunktion (analog Quick-Tipp) und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen von dieser eine Losnummer und eine Quittungsnummer vergeben. Die Losnummer ist die für die Gewinnauswertung maßgebliche sechsstellige Losnummer.

11.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrags zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielauftragsquittung in der Annahmestelle.

11.3 Die Spielauftragsquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die Geschäftsangaben von LOTTO Niedersachsen (Rückseite der Spielauftragsquittung),
- die sechsstellige Losnummer,
- den Zeitpunkt der Abgabe sowie der Teilnahme,
- den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebene Quittungsnummer und
- den für die technische Verarbeitung von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Barcode.

Die Spielauftragsquittung enthält jeweils eine sechsstellige Losnummer. Werden mehrere Lose erworben, wird für jedes Los eine separate Spielauftragsquittung erstellt.

11.4 Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer das Los in Form der Spielauftragsquittung ausgehändigt.

11.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielauftragsquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielauftragsquittung abgedruckte Losnummer vollständig und lesbar ist,
- der Zeitpunkt der Teilnahme vollständig und richtig wiedergegeben ist,
- der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen sind,

- die Spielauftragsquittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist sowie
 - der Barcode vollständig auf der Spielauftragsquittung enthalten ist.
- 11.6 Ist die Spielauftragsquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielauftragsquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer bzw. keinen oder einen unvollständigen Barcode, ist der Spielteilnehmer berechtigt, vom Spielvertrag zurückzutreten.
- 11.7 Ein Rücktritt ist jedoch nur am Tag der Abgabe innerhalb einer zehnminütigen Frist in der Annahmestelle möglich, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- 11.8 Im Falle des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung seinen Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück.
- 11.9 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrags die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (Ziffer 12.4).
- 11.10 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

- 12.1 Der Spielvertrag wird zwischen LOTTO Niedersachsen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn LOTTO Niedersachsen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags nach Maßgabe der Ziffer 12.3 annimmt.
- 12.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch LOTTO Niedersachsen angenommen wurde.
- 12.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- 12.4 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (siehe Ziffer 12.3).
- 12.5 Die Spielauftragsquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht von LOTTO Niedersachsen, bei der Gewinnauszahlung nach Ziffer 19.5 zu verfahren, bleibt unberührt.

12.6 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus den nachfolgend genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss nach Ziffer 6.3 und/oder 6.4 verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Niedersachsen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Niedersachsen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Niedersachsen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - LOTTO Niedersachsen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielauftragsquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

12.7 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags von LOTTO Niedersachsen abgelehnt wurde (siehe Ziffer 12.6) oder LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

12.8 Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 12.7 – in der Annahmestelle, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat oder beim gewerblichen Spielvermittler bekannt zu geben.

12.9 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist LOTTO Niedersachsen vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung geltend machen.

12.10 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 13.1 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für LOTTO Niedersachsen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 13.2 Die vorstehende Ziffer 13.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Niedersachsen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 13.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 13.1 und 13.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 13.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

- 13.5 In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 13.4 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Niedersachsen zu richten.

- 13.6 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von LOTTO Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 13.7 Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Niedersachsen nicht verbindlich.
- 13.8 Mitglieder von Tippgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 13.9 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 13.10 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

14. Ziehung der Gewinnzahlen

- 14.1 Für die Lotterie Silvesterlotterie findet jährlich eine Ziehung statt, bei der die gewinnenden Gewinnzahlen ermittelt werden. Zur Ermittlung der Gewinnzahlen wird ein Zufallszahlengenerator eingesetzt.
- 14.2 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt LOTTO Niedersachsen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- 14.3 Der Ziehungsleiter trifft alle für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Ziffer 15.2.
- 14.4 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 14.5 Ort und Zeitpunkt der Ziehung der Lotterie Silvesterlotterie werden auf den Webseiten und in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen veröffentlicht.
- 14.6 Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

- 15.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar (siehe Ziffer 12.3) abgespeicherten Daten.
- 15.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der gezogenen Gewinnzahlen.

16. Gewinnklassen

Es gewinnen bei der Lotterie Silvesterlotterie in der:

- | | |
|----------------|--|
| Gewinnklasse 1 | ein teilnehmender Spielvertrag, der aus der Gesamtheit aller verkauften Lose per Zufallsprinzip ermittelt wird und deren sechs Endziffern der Losnummer des Loses mit der sechsstelligen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen; |
| Gewinnklasse 2 | die teilnehmenden Spielverträge, deren fünf Endziffern der Losnummer des Loses mit der fünfstelligen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen; |
| Gewinnklasse 3 | die teilnehmenden Spielverträge, deren vier Endziffern der Losnummer des Loses mit der vierstelligen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen; |
| Gewinnklasse 4 | die teilnehmenden Spielverträge, deren Endziffer der Losnummer des Loses mit der einstelligen Gewinnzahl übereinstimmt. |

17. Gewinnplan, Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- 17.1 Die Losauflage beträgt 500.000. Von den Spieleinsätzen werden 42,553 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

Die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 ist gewährleistet, da die Ziehung der sechsstelligen Gewinnzahl aus dem Nummernkreis aller verkauften Losen erfolgt.

Die Ziehung der Gewinnzahlen für die Gewinnklassen 2 bis 4 erfolgt aus allen generierten 500.000 Losen. Die nachfolgende Gewinnverteilung ist daher nur dann vollumfänglich gewährleistet, wenn alle Lose verkauft wurden.

- 17.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.

- 17.3 Die Verteilung der Gesamtgewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

Gewinnklasse 1	1 x	1.000.000,00 €
Gewinnklasse 2	5 x	50.000,00 €

Gewinnklasse 3	50 x	5.000,00 €
Gewinnklasse 4	50.000 x	10,00 €.

- 17.4 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen. Diese verfallenen Gewinne werden für die Durchführung von landesweiten Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechnigte Reklamationen, für Härtefälle oder Ähnliches verwendet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern fällig und zur Auszahlung gebracht.

19. Gewinnauszahlung

a) Allgemeines

- 19.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen geltend zu machen.
- 19.2 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung ausgezahlt.
- 19.3 Sind die Quittungsnummer und/oder der Barcode der Spielauftragsquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 19.4 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer und/oder des Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung geltend machen.
- 19.5 LOTTO Niedersachsen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielauftragsquittung leisten, es sei denn, LOTTO Niedersachsen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielauftragsquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Die Gewinnauszahlung an Minderjährige ist gesetzlich unzulässig. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, die Berechnigung des Vorlegenden der Spielauftragsquittung zu prüfen.
- 19.6 Können Gewinne in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen nicht ausgezahlt oder angefordert werden, ist ein von der Annahmestelle auszuhändigendes Formular vom Spielteilnehmer auszufüllen. Das Formular und die Spielauftragsquittung sind vom Spielteilnehmer oder der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des

Gewinns an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten. Die Ziffer 19.8 bleibt unberührt.

- 19.7 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

b) Gewinne bis einschließlich 500,00 €

- 19.8 Die auf eine Spielauftragsquittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 500,00 € werden in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. genannten Frist angefordert. Bis zu einem Gewinn in Höhe von 25,00 € ist die Annahmestelle verpflichtet, dem Kunden diesen Gewinn ohne schuldhaftes Zögern auszusahlen. Zwischen 25,01 € und 500,00 € kann die Annahmestelle unter Berücksichtigung ihres Kassenbestands eine Auszahlung vorübergehend ablehnen. In diesem Fall ist die Spielauftragsquittung dem Kunden zwingend wieder auszuhändigen. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, sich seinen Gewinn in einer anderen Annahmestelle oder zu einem späteren Zeitpunkt auszahlen zu lassen.

c) Gewinne über 500,00 €

- 19.9 Die auf eine Spielauftragsquittung entfallenen Gewinne von mehr als 500,00 € werden auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Auszahlungskonto mit befreiender Wirkung überwiesen. Hierzu hat der Spielteilnehmer zur Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.
- 19.10 Das Gewinnanforderungsformular und die Spielauftragsquittung sind vom Spielteilnehmer oder der Annahmestelle nach der Registrierung am Terminal in der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des Gewinns an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten. Über den Vorgang der Registrierung erhält der Spielteilnehmer von der Annahmestelle eine Anforderungsbestätigung.
- 19.11 Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Spielauftragsquittung in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen wird der erzielte Gewinn durch Überweisung ohne schuldhaftes Zögern zur Auszahlung gebracht.
- 19.12 LOTTO Niedersachsen kann bei Einzelgewinnen von mehr als 100.000,00 € aus Sicherheitsgründen einen Nachweis über die Inhaberschaft oder die Verfügungsberechtigung verlangen (z. B. einen entsprechenden Nachweis des Kreditinstituts, einer gültigen EC-Karte oder Ähnliches).

VI. FRIST ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, VERJÄHRUNG

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag ist nicht an eine Frist gebunden. Hiervon unbeschadet unterliegen allerdings Ansprüche aus einem Spielvertrag der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie Silvesterlotterie teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte gewerbliche Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- die Geschäftsangaben von LOTTO Niedersachsen (Rückseite der Spielauftragsquittung),
- die sechsstellige Losnummer,
- den Zeitpunkt der Abgabe sowie der Teilnahme,
- den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebene Quittungsnummer und
- den für die technische Verarbeitung von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Barcode.

umfasst, jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor, bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 12.7 – durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist LOTTO Niedersachsen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw.

ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN NACH § 36 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet und derzeit nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen treten am Montag, dem 1. November 2021 in Kraft.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH